

Richtlinie des Landes Niederösterreich zur Förderung privater Schulen und Schülerheime

I.

- a. Zielsetzung dieser Förderung ist es, den Erhaltern von privaten Schulen mit gemäß §14 Privatschulgesetz verliehenem Öffentlichkeitsrecht und privaten Schülerheimen gemäß §10 Privatschulgesetz für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 8. Schulstufe, eine Beihilfe zur Abdeckung von Aufwendungen, welche nicht aufgrund des Privatschulgesetzes getragen werden, zu gewähren. Dies beinhaltet zusätzliche Personalaufwendungen für den Schulbetrieb, sonstige bei der Schulerhaltung anfallende Sachaufwendungen und jene Bauinvestitionen, für welche keine andere Förderung des Landes Niederösterreich in Anspruch genommen wird.
- b. Das Land Niederösterreich, kurz Fördergeber genannt, gewährt dem – nunmehr kurz Fördernehmer genannten – Erhalter einer privaten, in Niederösterreich gelegenen Schule, an welcher Schülerinnen und Schüler der 1. bis 8. Schulstufe unterrichtet werden, und Erhaltern eines Schülerheims (Internats), welches der Unterbringung von Schülerinnen und Schülern der 1. bis 8. Schulstufe dient, einen nicht rückzahlbaren, nach Punkt II. zu berechnenden Förderbetrag.

II.

- a. Die Höhe des Förderbetrages wird je Schuljahr mit bis zu **€ 115,00** pro zum Stichtag 1. Oktober eingeschriebener Schülerin / eingeschriebenem Schüler oder Schülerheimbewohnerin / Schülerheimbewohner der 1. bis 8. Schulstufe begrenzt.
- b. Förderansuchen können jährlich innerhalb von 5 Monaten ab dem jeweiligen Stichtag gestellt werden. Anträge haben mittels jeweils gültigem analogen oder elektronischen Antragsformular zu erfolgen.
- c. Der Antrag hat zu enthalten: Die Bezeichnung und die Anschrift des Fördernehmers (Erhalter), die Namen der vertretungsbefugten Personen, die Bezeichnung und die Schulkennzahl der Schule bzw. die Bezeichnung des Schülerheims, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler / Schülerheimbewohnerinnen und -bewohner der 1. bis 8. Schulstufe.
- d. Bei außerordentlichen Erhaltungsmaßnahmen kann vom Fördergeber auf jederzeit einbringbares formloses Ansuchen auch für sonstige Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und Internate eine Sonderförderung zuerkannt werden.

III.

Der Fördernehmer verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Bedingungen:

- a. Der Förderbetrag wird gemäß den unter I. genannten Zielsetzungen verwendet. Bis längstens 30. November des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres wird ein Verwendungsnachweis erbracht.
- b. Über die Nichtverleihung, den Entzug oder die Erlöschung des Öffentlichkeitsrechts vor dem Stichtag zur Erbringung des Verwendungsnachweises wird der Fördergeber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- c. Eine mit dem Schuljahr nach der Antragstellung in Kraft tretende Änderung der Schulart hat dem Fördergeber mitgeteilt zu werden.
- d. Die Führung der privaten Schule bzw. des privaten Schülerheims hat ohne Gewinnorientierung zu erfolgen
- e. Auf sein Verlangen sind dem Fördergeber alle öffentlichen und privaten Förderungsmittel, Elternbeiträge, schulfremde und sonstige Einkünfte bekannt zu geben.

IV.

Die Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der im Budget bereitgestellten Mittel, eventuell in Teilbeträgen. Bei jährlich aufeinander folgenden Auszahlungen kann die Anweisung der zuletzt gewährten Beihilfe nur dann durchgeführt werden, wenn alle sich aus III. a) ergebenden Verwendungsnachweise des Förderwerbers erbracht sind.

V.

Der Fördernehmer ist darauf hinzuweisen, dass schuldhaftes Zuwiderhandeln gegen die unter III. angeführten Verpflichtungen den Ausschluss von der Zuteilung von Fördermitteln nach sich ziehen kann. Der Fördergeber behält sich in diesem Fall eine Rückforderung der zugeteilten Mittel zur Gänze oder in Teilen vor.